

PAK beim Abbruch

PAK – polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe – sind Hauptinhaltsstoffe von Steinkohlenteer und daraus gewonnenen Produkten. Teer als Abfallprodukt der Gaserzeugung wurde bis zu den 70-er Jahren in vielen bauchemischen Produkten (z. B. Kleber, Anstriche) und Baumaterialien (Gußasphalt; Dachpappen; Hölzer; teergebundener Kork als Isoliermaterial in Kühlräumen, Dach- oder Wandkonstruktionen) eingesetzt.

Die Gefährlichkeit der PAK's beruht auf den nachweislich krebserzeugenden (canzerogenen) Eigenschaften.

Bereits geringe Gehalte an PAK in Baumaterialien verursachen Zusatzkosten bei der Durchführung des Abbruches sowie bei der Abfallentsorgung. Bereits teerhaltige Kleber oder Anstriche können zu einer Belastung betroffener Bauteile im abfallrechtlichen Sinn führen.

Generell sind beim Abbruch PAK-belastete Substanzen vom restlichen Material soweit möglich zu trennen und anschließend nach Bestimmung der tatsächlichen Belastung zu entsorgen. Dieses ist z. B. bei getränkten Hölzern oder Asphalt einfach möglich; bei Anstrichen oder in Beton eingelagerten belasteten Folien jedoch nicht oder nur mit erheblichem Aufwand.

Eine detaillierte Erfassung vor dem Abbruch bzw. Umbau ist daher wesentlich, um die Kontamination großer Abfallmengen durch unbeabsichtigtes Vermischen einerseits zu vermeiden und andererseits den optimalen Ablauf des Rückbaus planen zu können.

Rechtliche Regelungen

- Chemikalien-Verbotsverordnung und Gefahrstoffverordnung regeln den Einsatz von teerhaltigen Produkten in Holzschutzmitteln
- TRGS 551 „Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material“
- Abfallrecht – länderspezifische Vorgaben für die Entsorgung von belasteten Hölzern, Bauschutt und Erdaushub